



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 29/2009

Erste Satzung zur Änderung der
Ordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen
und Umwelttechnik
der Fachhochschule Köln

vom 24. November 2009



Herausgegeben am 11. Dezember 2009

**Erste Satzung
zur Änderung der
Ordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelt-
technik
der Fachhochschule Köln**

Vom

24. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz – HG) (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 25. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 07/2008) hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik vom 23. Januar 2003 (Amtliche Mitteilung 11/2005 vom 2. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1** wird in Absatz 1 der Wortlaut des bisherigen Satzes 1 gestrichen und folgender neuer Wortlaut eingefügt:

„Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Fachhochschule Köln nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten des Bauingenieurwesens wahr unter besonderer Berücksichtigung umweltverträglicher Techniken.“

2. In **§ 6** werden

- a) in Absatz 1 die Worte „und einer oder einem Studierenden (Prodekan/in IV)“ gestrichen,
- b) in Absatz 4 Satz 2 hinter dem Wort „Vollständigkeit“ die Worte „und Ordnung“ eingefügt,
- c) in Absatz 5
 - hinter dem Stichwort „Prodekan/in I“ die Angabe „oder II“ und
 - in der Angabe zum ersten Spiegelstrich die Worte „Studienberatung für den Bereich Bauingenieurwesen“ gestrichen sowie
 - unter dem ersten Spiegelstrich ein neuer zweiter Spiegelstrich mit der Angabe „- Studiendekanin bzw. Studiendekan gemäß § 25 Abs. 2 Satz 5 HG“ und
 - unter diesem ein weiterer neuer Spiegelstrich mit der Angabe „- Studienberatung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“ eingefügt,
 - bei der Angabe zum nunmehrigen vierten Spiegelstrich hinter dem Wort „Studienbetrieb“ die Worte „im Bauingenieurwesen“ gestrichen,
 - bei der Angabe zum nunmehrigen fünften Spiegelstrich hinter dem Wort „für“ die Worte „die Studiengänge des Bauingenieurwesens“ gestrichen und durch die Worte „den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“ ersetzt sowie
 - bei der Angabe zum nunmehrigen sechsten Spiegelstrich hinter dem Wort „Evaluation“ die Worte „der Studiengänge des Bauingenieurwesens“ gestrichen und durch die Worte „des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen“ ersetzt,
 - hinter dem Stichwort „Prodekan/in II“ die Angabe „oder I“ und
 - bei der Angabe zum zweiten Spiegelstrich hinter dem Wort „den“ die Worte „Bereich Versorgungs- und Umwelttechnik“ gestrichen und durch die Worte „Masterstudiengang Bahn- und Ingenieurbau“ ersetzt,
 - bei der Angabe zum dritten Spiegelstrich vor dem Wort „Leitung“ das Wort „stellvertretende“ eingefügt und hinter dem Wort „Studienbetrieb“ der nachfolgende Wortlaut gestrichen,
 - ein neuer vierter Spiegelstrich mit der Angabe „Organisation und Koordination des Lehrangebots für den Masterstudiengang Bahn- und Ingenieurbau“ eingefügt,
 - bei der Angabe zum nunmehrigen fünften Spiegelstrich hinter dem Wort „Evaluation“ der bisherige Wortlaut gestrichen und durch die Worte „des Masterstudiengangs Bahn- und Ingenieurbau“ ersetzt und
 - bei dem Stichwort „Prodekan/in III“ hinter dem zweiten Spiegelstrich der gesamte weitere Wortlaut des Absatzes 5 gestrichen.
- d) in Absatz 6 hinter dem Wort „übertragen“ die folgende Angabe eingefügt „(siehe Liste der Selbstverwaltungsgremien der Fakultät 06 in der Anlage)“.

2. In **§ 7** wird
 - a) in Absatz 4 der Satz 2 gestrichen,
 - b) in Absatz 5 in Satz 2 die Angabe „§ 26 Abs. 4 GO“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 und 2 Wahlordnung“ ersetzt und der Satz 4 gestrichen,
 - c) in Absatz 7 Satz 2 gestrichen sowie
 - d) der bisherige Absatz 8 gestrichen und
 - e) der bisherige Absatz 9 zu Absatz 8.
3. In **§ 8** werden
 - a) in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „Aufgaben“ der bisherige Wortlaut gestrichen und durch die Worte „wird ein Prüfungsausschuss gebildet“ ersetzt,
 - b) in Absatz 2 Satz 1 hinter dem zweiten Spiegelstrich die Worte „im Bauingenieurwesen“ sowie der bisherige dritte Spiegelstrich gestrichen,
 - c) in Absatz 2 Satz 4 im Wort „ständigen“ der Buchstabe „n“, im Wort „Fakultätskommissionen“ die Buchstaben „en“ gestrichen, das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ sowie das Wort „nehmen“ durch das Wort „nimmt“ und hinter dem Wort „gemäß“ die Angabe „§§ 7 sowie 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 HG“ durch die Angabe „§§ 58 Abs. 3 Satz 1 und 64 Abs. 1 Satz 2 HG“ ersetzt,
 - d) in Absatz 3 hinter dem ersten Spiegelstrich die Zahl „fünf“ durch die Zahl „vier“ und hinter dem vierten Spiegelstrich der bisherige Wortlaut durch die Worte „eine Studierende oder ein Studierender“ ersetzt.
4. In **§ 9** Absatz 1 werden das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ sowie die Angabe „§ 48 Abs. 4 HG“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 4 HG“ ersetzt und die Worte „nach der Grundordnung“ gestrichen.
5. In **§ 10** Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 GO“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 bis 4 HG“ ersetzt.
6. Hinter **§ 10** wird ein neuer „**§ 10a**“ mit dem Wortlaut:

„§ 10a Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 6 HG gilt entsprechend.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis 1 Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.

(4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.

(5) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 31 Abs. 6 der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend.“

eingefügt.

7. In **§ 11** Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
8. In **§ 12** werden in Absatz 1 der bisherige Satz 4 gestrichen und in Absatz 3 Satz 2 hinter dem Wort „Mittel“ die Worte „,sofern der Dekan dem Vorstand die Befugnis erteilt hat“ eingefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichungsermächtigung**

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 6, der mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft tritt, mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik vom 9. Oktober 2008 und 22. Oktober 2009.

Der Fakultätsrat erteilt die Ermächtigung, die Fakultätsordnung vom 23. Januar 2003 in der Fassung dieser Änderungssatzung insgesamt neu zu veröffentlichen und dabei auch die Bezugnahmen auf andere Ordnungen und gesetzliche Vorschriften zu aktualisieren.

Köln, den 24. November 2009

Der Dekan
der Fakultät für
Bauingenieurwesen und Umwelttechnik

(Prof. Dr. Sauer mann)